

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert am 09.03.2021 (GVBl S. 74) folgende:

## **Satzung für die Benutzung der Kinderspielanlagen der Stadt Miltenberg**

vom 18.11.2021

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Stadtgebiet Miltenberg vorhandenen Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Miltenberg.

(2) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Miltenberg unterhalten werden, Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätzen).

### **§ 2**

#### **Recht auf Benutzung**

Jeder hat das Recht, die Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf Kinderspielanlagen**

(1) Die Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.

(2) Die Benutzer der Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist besonders rücksichtsvoll zu begegnen.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(4) In den Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Rasenflächen und Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren, soweit dies nicht gemäß Absatz 3 oder im Einzelfall gestattet ist.
2. Zelte und Wohnwagen aufzustellen
3. zu nächtigen

4. Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind sowie für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
5. das Mitbringen von Tieren
6. diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
7. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten
8. Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten
9. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen
10. Alkohol zu trinken oder berauschende Mittel einzunehmen
11. zu rauchen.

#### **§ 4**

##### **Benutzung der Kinderspielanlagen**

(1) Die Kinderspielanlagen sind von Anfang November bis April von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

#### **§ 5**

##### **Beseitigungspflicht**

Wer Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

#### **§ 6**

##### **Besondere Benutzung**

Die Benutzung der Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten.

## **§ 7**

### **Abmahnung, Anordnung, Platzverweis**

- (1) Die zuständigen kommunalen Dienststellen, das beauftragte Aufsichtspersonal sowie die Polizei sind zur Umsetzung dieser Satzung und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung berechtigt, im Bereich der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung das Haus- und Platzrecht auszuüben. Bei Verstoß gegen Vorschriften dieser Satzung sind die Stellen oder Personen nach Satz 1 berechtigt, Abmahnungen auszusprechen, Anordnungen zu erlassen oder Platzverweise auszusprechen.
- (2) Als Abmahnung gilt der Hinweis, dass eine bestimmte Handlung eines Benutzers verboten ist.
- (3) Durch die Stellen oder Personen nach Absatz 1 können insbesondere Anordnungen erlassen werden, ein bestimmtes ordnungswidriges Tun zu unterlassen und den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Einer Anordnung der Stellen oder Personen nach Absatz 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (4) Durch die Stellen oder Personen nach Absatz 1 kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Einem Platzverweis ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung verwiesen ist, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten. Der Platzverweis gilt grundsätzlich für den Tag, an dem er ausgesprochen wurde und den darauffolgenden Tag. Das Betreten der Einrichtungen nach § 1 dieser Satzung kann jedoch auch für einen längeren Zeitraum untersagt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Reinlichkeit oder der Gesundheit notwendig ist. Ein Platzverweis darf nicht länger als für ein Jahr ausgesprochen werden.

## **§ 8**

### **Haftungsbeschränkungen**

Die Benutzung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer
  1. vorsätzlich Kinderspielanlagen beschädigt, verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1)
  2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2)
  3. als Benutzer der Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.
  4. entgegen § 5 seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt

5. einer Anordnung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 nicht unverzüglich nachkommt
6. den Anordnungen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 nicht unverzüglich nachkommt

(2) Die Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO bis zu 2.500,-- € betragen

## § 10

### Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann letzterer nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Kommune beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, den 22. November 2021

Stadt Miltenberg



**Kahlert**  
Erster Bürgermeister



## Verfahrens-, Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung zur Benutzung der Kinderspielanlagen der Stadt Miltenberg wurde vom Stadtrat Miltenberg am 18.11.2021 beschlossen und am 22.11.2021 ausgefertigt. Die Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 23.11.2021, ausgehängt an der Amtstafel am 23.11.2021, hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 11 am 24.11.2021 in Kraft (am Tage nach der Bekanntmachung).

Miltenberg, 24.11.2021

Stadt Miltenberg



W e b e r